

80 / 73

Gemeinde Oensingen

GESTALTUNGSPLAN GB Nr. 372/2659
(Imoberdorf AG, Maschinenfabrik)

1 : 500

mit Sonderbauvorschriften

Planaufgabe vom 29. Mai bis 28. Juni 1991

Genehmigung von Einwohnergemeinde Oensingen

Oensingen, den 13. Mai 1991 Der Ammann Der Gemeindegemeinschafter

Amann

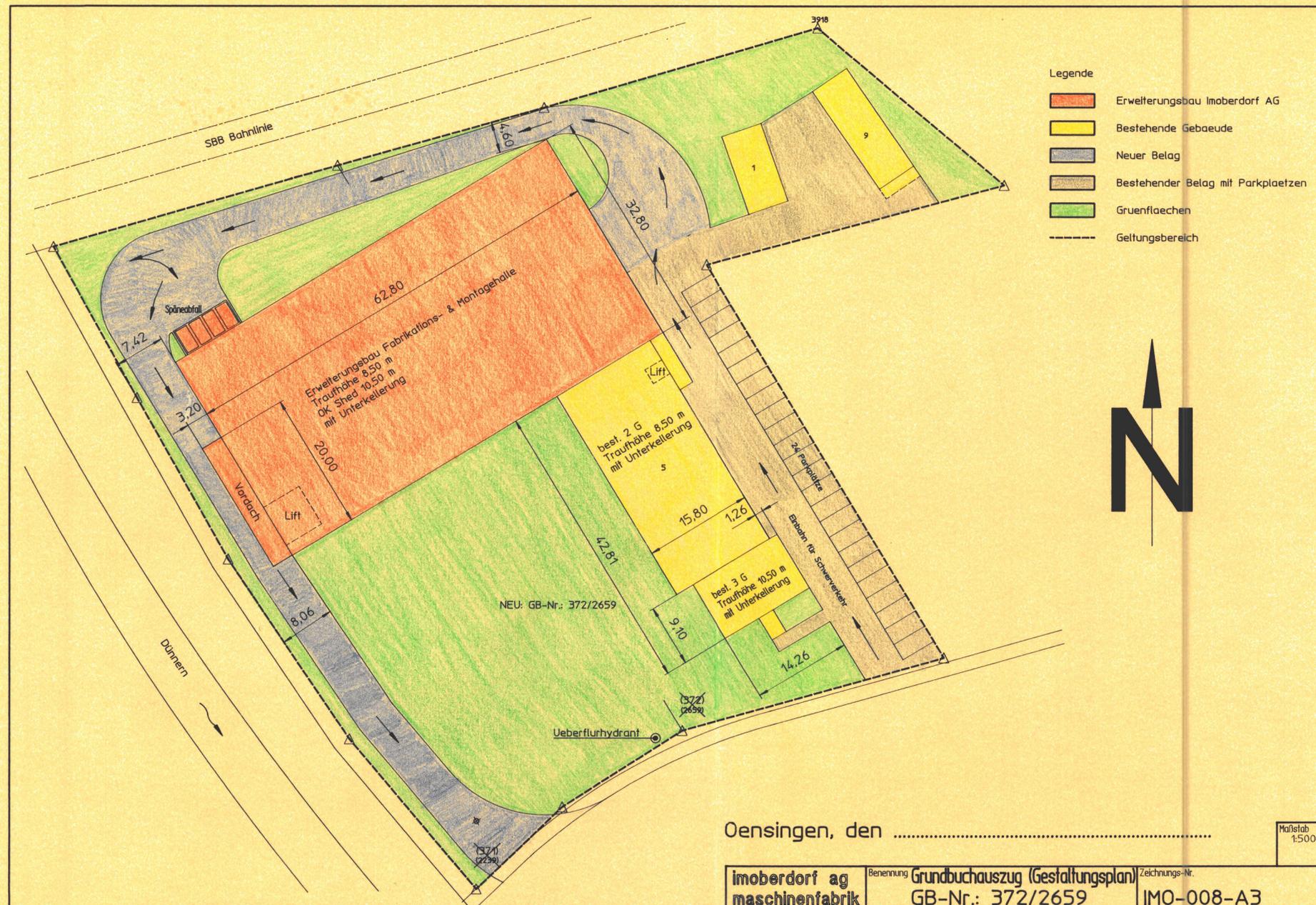
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

gemäss RRB Nr. 2730 vom 9. Sep. 1991



Der Staatsschreiber

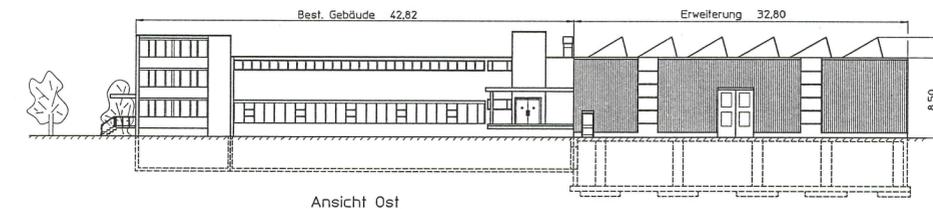
Dr. K. P. ...



Oensingen, den

Maßstab 1:500

Imoberdorf ag maschinenfabrik Benennung Grundbuchauszug (Gestaltungsplan) Zeichnungs-Nr. GB-Nr.: 372/2659 IMO-008-A3



Ansicht Ost

Sonderbauvorschriften

In Ergänzung zum Gestaltungsplan und aufgrund der Vorprüfung durch das Kantonale Amt für Raumplanung vom 5. März 1991, gelten die folgenden Sonderbauvorschriften:

1. Der Gestaltungsplan gilt für GB-Nr. 372, welches durch Zusammenlegung der beiden Grundstücke GB-Nr. 371 und 372 entstanden ist.
2. Der Erweiterungsbau wird als eingeschossige Shed-Halle von 8,50 m Traufhöhe und 10,50 m Gesamthöhe, sowie einer Gesamtlänge von 62,80 m und einer Gesamtbreite von 32,80 m erstellt und ist vollumfänglich unterkellert.
3. Der Erweiterungsbau wird für Fabrikation und Montage mit integrierten Meisterbüros und Portalkranen im Erdgeschoss und als Verpackungsplatz, Rohteilelager und Logistikeinrichtungen im Kellergeschoss genutzt.
4. Der Altbau wird mit Büro-, Schulungs-, Ausstellungs- und Besprechungsräumen sowie mit einem Fertigteilager im Erd- und Obergeschoss ausgestattet. Im Untergeschoss sind Umkleideraum, Heizung und Rohmateriallager vorgesehen.
5. Der reine Lagerflächenanteil beträgt max. 40%.
6. Das Gebiet des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986 (LSV) zugeteilt. Wird die Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens soweit begrenzt werden, dass die Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
7. Die Grünflächen sind naturnah zu gestalten und mit standortheimischen Bäumen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen.
8. Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.